

Schutzkonzept



der protestantischen Kindertagesstätte



Limesstraße 4

67065 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621 – 54 33 55

E-Mail: kita.regenbogenland@evkitalu.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Definitionen	
2.1.	Kindeswohl.....	3-4
2.2.	Kindeswohlgefährdung.....	4-5
2.2.1.	Machtgebrauch und Machtmissbrauch.....	6
2.2.2.	Grenzüberschreitungen.....	7
2.2.3.	Gewalt unter Kindern.....	8
3.	Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte	
3.1.	Haltung.....	9
3.2.	Bild vom Kind	10
3.3.	Beteiligungsverfahren	11-13
3.4.	Beschwerdemöglichkeit für Kinder	14
3.5.	Präventive Zusammenarbeit mit Eltern.....	14-15
3.6.	Bauliche Gegebenheiten	15-21
3.7.	Aufsichtspflicht.....	21-22
3.8.	Sexualpädagogisches Konzept	23-28
4.	Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen.....	28
5.	Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten...29 bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII	30-32
6.	Gesetzliche Grundlagen.....	33-34
7.	Literatur und Quellenangaben	35
8.	Anhänge	
	Einschätzskala	
	Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex im Verbund	
	Kontaktdaten von Beratungsstellen	
	Qualitätsstandart F2.3.2	

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen geht uns alle an.

In unsere Kita betreuen wir 135 Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt. Es ist uns wichtig, dass die Kinder sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und mit §8a+72a+§47 des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) haben auch Kindertagesstätten einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag. Um diesen gut umsetzen zu können, ist die Bearbeitung und die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes unumgänglich.

Wir haben uns als Team und unter Zusammenarbeit mit einigen Eltern mit Themen wie körperlicher oder sexueller Grenzüberschreitung sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch auseinandergesetzt. In verschiedenen Arbeitsgruppen haben wir gemeinsam ein Konzept erstellt, das über Kinderschutz aufklärt, Einblicke in unsere Arbeitsweise gibt und eine Transparenz in der alltäglichen Umsetzung schafft. Dies soll zu Handlungssicherheit bei allen Akteuren führen und einen offenen Umgang mit der Thematik erreichen. Denn nur, wenn wir uns offen mit dem Thema auseinandersetzen, schaffen wir eine Kultur der Achtsamkeit, in der Kinderschutz gelebt wird.



2. Definitionen

2.1. Kindeswohl

Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschaft- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB sind Eltern gehalten, die elterliche Sorge „zum Wohl des Kindes auszuüben“. Juristisch allerdings handelt es sich hierbei um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich allgemeinen Definitionen entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf.

Ein an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens mit ein. Bezugspunkt dafür ist das in Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Recht des Kindes auf Beteiligung an allen, seine Person betreffenden, Entscheidungen. In Verfahren die elterliche Sorge betreffend, erfolgt die Beteiligung des Kindes durch persönliche Anhörung und/oder die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (Anwalt des Kindes) in den dafür vorgesehenen Fällen.

Das Wohl des Kindes steht bei uns an erster Stelle. Bei Entscheidungen oder Veränderungen wird das Wohl des Kindes auch immer reflektiert und mit einbezogen.

Um in der Kita bestmöglich im Sinne des Kindeswohls entscheiden und handeln zu können, bedarf es der Mitarbeit und Transparenz der Eltern gleich zu Beginn. Besonderheiten wie z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten oder familiäre Sorgen sollten daher thematisiert und ggf. geregelt werden.

Für unsere Arbeit in der Kita bedeutet dies:

- Wir bieten den Kindern ein Umfeld, in dem sie sich geborgen und sicher fühlen. (siehe Kapitel 3.6. „Bauliche Gegebenheiten“)
- Wir betrachten jedes Kind als Individuum unserer Gemeinschaft und bieten ihnen freie Entfaltungsmöglichkeiten in der Kita. (siehe Kapitel 3.2. „Bild vom Kind“ und 3.8.4. „Wie setzen wir das praktisch um (Sexualpädagogik)“)
- Die Kinder können sich jederzeit äußern und beschweren. (siehe Kapitel 3.3. „Beteiligungsverfahren“ und 3.4. „Beschwerdemöglichkeit für Kinder“)
- Wir unterstützen und fördern die Kinder in ihrer Partizipation. (siehe Kapitel 3.3. „Beteiligungsverfahren“)
- Alle Mitarbeiter*innen reflektieren das eigene Handeln und korrigieren dieses ggf. (siehe Kapitel 4, Qualitätsstandart F2.3.2.)

Manchmal kann es allerdings auch nötig sein, gegen einzelne unserer Prinzipien wie z.B. Mitbestimmungsrecht oder Freiwilligkeit des Kindes zu verstoßen, um zum Wohle des Kindes handeln zu können.

Beispiel: Ein Kind hat eine volle Windel und müsste gewickelt werden. Es möchte sich aber von keinem der anwesenden Erzieher*innen wickeln lassen und hat zu diesem Zeitpunkt keine Lust sein Spiel zu unterbrechen. Trotz mehrfacher Bemühungen von Seiten der Erzieher*innen willigt das Kind nicht ein. Da es allerdings zum Wohle des Kindes in diesem Moment wichtiger ist, die vollen Windeln zu wechseln, kann das Recht des Kindes auf Partizipation in diesem Augenblick nicht berücksichtigt werden und es kommt zu grenzüberschreitendem Verhalten.

2.2 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst.
September 2004

Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Misshandlung
z.B. das Schlagen eines Kindes
- Psychische / seelische / emotionale Misshandlung
Bei der Gewalt gegen die Seele werden oft Worte zur Waffe, zum Beispiel gekleidet als Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung oder Beschimpfung. Auch das bewusste, ständige Schweigen, Übersehen und Meiden kann verletzen und zutiefst verstören.
- Vernachlässigung
z.B. Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit;
Unangemessene Kleidung (z.B. wenn das Kind keine der Jahreszeit

entsprechende Kleidung trägt); mangelnde Körperpflege (z.B. wenn das Kind immer durchnässte Windeln trägt).

- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
Kinder aus suchtbelasteten Familien (Children of Alcoholics/Addicts = COAs) werden in der Literatur als »vergessene Kinder« bezeichnet, vor allem deswegen, weil ihre Eltern mit ihrer Aufmerksamkeit mehr oder weniger vollständig um die Sucht kreisen. Der/die Süchtige richtet alle Aufmerksamkeit auf das Suchtmittel. Der nichtsüchtige Elternteil richtet alle Aufmerksamkeit auf den/die Süchtige/n. So bleibt für die Kinder kaum Raum für Zuwendung. Neben der Suchterkrankung tragen diese Kinder weitere Gesundheitsrisiken, insbesondere eine erhöhte Anfälligkeit für psychische und soziale Störungen.
- Schwere psychische Erkrankungen eines Elternteils
z.B. starke Depressionen, Schizophrenie, schwere Angststörungen...
- Münchhausen- Stellvertreter- Syndrom
Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (MbpS) ist eine Form der Kindesmisshandlung, die darauf beruht, dass eine nahe stehende Person (in der Regel die Mutter) bei einem Kind Anzeichen einer Krankheit vortäuscht oder aktiv erzeugt, um es wiederholt zur medizinischen Abklärung vorzustellen.
- Häusliche Gewalt (u. A. sind Kinder oft Zeugen von Gewalt an Angehörigen)
Z.B. Eltern schreien sich die ganze Zeit gegenseitig an und das Kind ist dabei anwesend, oder ein Elternteil wird handgreiflich dem anderen Elternteil gegenüber und das Kind bekommt dies mit.
- Sexueller Missbrauch

Häufig kommt es zu einer Überlagerung mehrerer Misshandlungsformen. bspw. erfahren die Mehrheit der Opfer sexuellen Missbrauchs massive elterliche körperliche Gewalt.

Dem pädagogischen Team der Kita Regenbogenland sind die Definitionen für Kindeswohlgefährdung bekannt. Jeglicher Form von Kindeswohlgefährdung wird nachgegangen und ggf. Ämter und Justiz eingeschaltet (siehe Punkt 5.0)

2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

„Macht“ wird als Möglichkeit beschrieben, Einfluss auf Menschen und Situationen zu nehmen. Dabei kann Macht sowohl positiv, als auch negativ, eingesetzt werden. Eine Machtposition entsteht auch oft durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen und die Bereitschaft, diesen Personen zu folgen. Ein „Machtmissbrauch“ liegt dann vor, wenn dieses Vertrauen dazu genutzt wird, andere Menschen körperlich oder seelisch zu verletzen oder zu Handlungen zu nötigen. Bei einem „Machtmissbrauch“ geht es meist darum, seine Macht so auszuüben, dass vorwiegend die eigenen Bedürfnisse befriedigt werden und sie nicht zum Wohle der Gruppe oder eines Einzelnen eingesetzt wird.

Beispiele für „Machtmissbrauch“ können z.B. sein: Erzieher*in hat keine Lust raus zu gehen, Kinder müssen drinbleiben oder auch Aussagen wie: „wenn Du nicht alles isst, bekommst Du keinen Nachtisch“

In manchen Situationen allerdings ist es angebracht und unumgänglich von seiner „Macht“ gebrauch zu machen. So z.B. in Gefahrensituationen: Das Kind läuft ohne zu schauen über die Straße. In diesem Fall muss der/die Erwachsene eingreifen, das Kind zurückhalten und ggf. es gegen seinen Willen an die Hand zu nehmen.

Als pädagogisches Fachpersonal muss jede*r einzelnen Mitarbeiter*in klar sein, dass er/sie sich gegenüber den Kindern in einer Machtposition befindet. Aus diesem Grund bedarf es einer ständigen Selbstreflektion, um sich dessen immer wieder bewusst zu sein. Für den Umgang mit den Kindern ist es von Bedeutung, dass man ihnen stets auf Augenhöhe begegnet und im Gespräch mit ihnen auf den Tonfall achtet. Durch Partizipation gelingt es, die „Macht“ an die Kinder zu übertragen, sie zu hören und zu sehen. Dabei ist es wichtig ein „Nein“ zu akzeptieren, denn Grenzen müssen auf allen Seiten gewahrt werden. Als pädagogische Fachkräfte stehen wir für die „Schwächeren“ ein, indem wir Situationen von Machtmissbrauch erkennen und entsprechend einschreiten. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der Machtmissbrauch von einem Erwachsenen oder von einem Kind ausgeht. Somit ist es von großer Bedeutung, dass jeder einzelne aus dem Team auch einen Blick auf das

Gesamte hat und die Beobachtungen im Umgang miteinander auch auf Kolleg*innen und Eltern ausweitet.

2.2.2. Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen (Grenzverletzungen) sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Personen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln absichtlich oder unabsichtlich entstehen. Grenzüberschreitungen geschehen fast immer unabsichtlich und können grundsätzlich korrigiert und erklärt werden. Sie dürfen sich allerdings nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden.

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden, die eigene Wahrnehmung benannt und darauf hingewiesen werden. Eine Entschuldigung sollte ausgesprochen oder angeleitet werden. Zudem wird eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen.

Ziel ist dabei die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Die Kinder sind der Mittelpunkt unserer Arbeit und dementsprechend muss unser Verhalten darauf ausgerichtet sein, dass es den Kindern gut geht. Unser Verhalten sollten wir immer wieder reflektieren, um uns unbeabsichtigten Grenzverletzungen bewusst zu werden. Besonders unbewusstes bzw. automatisches Handeln sind oft die Auslöser für Grenzüberschreitungen. So kann es bspw. schon eine Grenzüberschreitung für ein Kind sein, wenn ein Erwachsener ohne zu fragen, oder sich mitzuteilen, ihm einfach über den Kopf streichelt. Die Absicht bzw. Geste ist in diesem Falle nicht böse gemeint, allerdings ist sie dennoch eine Grenzüberschreitung. Um sich der einzelnen Grenzen der Kinder bewusst zu werden, sind gezielte Beobachtungen und Kennenlernen der Kinder notwendig. Besonders die Körpersprache der Kinder spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ein weiterer Aspekt, für den Schutz von grenzüberschreitendem Verhalten, ist die Kenntnis- und Rücksichtnahme verschiedener kultureller Hintergründe der Kinder und deren Familien. Kinder unterschiedlicher Kulturen, haben meist auch unterschiedliche Grenzen. Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Kinder dabei ihre Grenzen kennenzulernen, sie zu benennen und zu vertreten.

Dabei spielen auch die Erarbeitung und die Transparenz der Kinderrechte eine große Rolle. Denn nur wenn alle Erwachsenen und Kinder diese Rechte kennen, können sie auch gelebt werden. So bedeutet z.B. jedes Kind hat das Recht zu schlafen, wenn es müde ist, dass das Kind nicht wachgehalten oder geweckt wird, wenn es eigentlich schlafen möchte. Oder z.B. das Recht eines jeden Kindes Nein zu sagen, bedeutet auch, dass die anderen Mitmenschen dieses Nein akzeptieren. Sagt ein Kind z.B. „Nein“ zur Teilnahme an einem Bastelangebot, dann muss das Kind auch nicht machen.

2.2.3. Gewalt unter Kindern

„Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychische Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO)

Gewalt unter Kindern kommt immer wieder vor. Ob zu Hause unter Geschwistern, auf dem Spielplatz, im Turnverein oder in der Kita. Besonders bei jüngeren Kindern (Krippenkindern) kann man immer wieder Übergriffe in Form von Beißen, Haare ziehen oder kratzen beobachten. Wichtig für uns in der Kita ist: bei uns gibt es keine „Täter-“ oder „Opfer-“ Zuweisungen. Vielmehr setzen wir unsere Pädagogik da an, mit den Kindern Empathie zu erarbeiten, Gefühlen einen Namen zu geben, Regeln im Umgang miteinander festzulegen und als Vorbild für einen wertschätzenden Umgang zu fungieren. Des Weiteren erarbeiten wir mit den Kindern alternative Lösungsmöglichkeiten in Streitsituationen und thematisieren diese auch immer wieder in den Gesprächskreisen mit den Kindern. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass dies mit älteren Kindern meist besser und schneller gelingt und bei jüngeren Kindern dagegen ein Prozess ist, der eng von den pädagogischen Fachkräften begleitet werden muss. Manchmal ist es auch notwendig individuellere Lösungswege für einzelne Kinder zu schaffen. Dazu wird vorab ein Gespräch/Austausch mit den betroffenen Eltern stattfinden, um dann transparent und gemeinsam einen guten Weg für das Kind zu erarbeiten.

3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kita

3.1. Haltung

Um eine gute Zusammenarbeit und die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten ist es unumgänglich, die eine gemeinsame Haltung des pädagogischen Teams zu erarbeiten und transparent machen.

Wir pflegen
einen
respektvollen
Umgang im
Miteinander

Wir fördern
und leben
Partizipation

Bedürfnisorientiertes
Arbeiten richtet sich bei
uns nach den
Bedürfnissen der Kinder

Wir begegnen
den Kindern auf
Augenhöhe und
akzeptieren ein
NEIN

GEWALT, jeglicher
Form hat bei uns in
der Kita keinen
Platz

Die Kinderrechte
werden bei uns ernst
genommen und sind Teil
unserer pädagogischen
Arbeit

Kinder werden
von uns ernst
genommen und
wertgeschätzt

Wir akzeptieren
unterschiedliche
Familienkulturen und
nehmen Rücksicht auf
deren Grenzen

Wir sind uns unserer
Vorbildfunktion und deren
Verantwortung bewusst

Wir sprechen
grenzüberschreitendes
Verhalten auch bei
Erwachsenen an

Männer stehen NICHT
unter Generalverdacht
und übernehmen alle
anfallenden Tätigkeiten
einer pädagogischen
Fachkraft

Wir pflegen eine
offene
Kommunikationskultur
und nehmen Fragen
und Kritik ernst

Wir achten auf
die
Körpersprache
und die Grenzen
der Kinder

3.2. Bild vom Kind

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind. Wir sehen die Kinder in ihrer Einzigartigkeit mit all ihren Gefühlen wie Angst, Freude, Wut, Trauer, ihren Träumen, ihren individuellen Bedürfnissen, ihrer Lebendigkeit, ihrer Neugierde = also kurz gesagt, alles was ihren individuellen Charakter ausmacht. Bereits von Geburt an beginnen Kinder sich aktiv ein Bild von der Welt zu machen. Sie nutzen dafür ihnen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und finden dadurch vielfältige und unterschiedliche Ausdrucksformen. Kinder verfügen über eine eigene Kraft zu lernen und sich zu bilden. Dazu benötigen sie allerdings auch Ohren, die ihnen zuhören und Augen, die sie wahrnehmen. Menschen, die ihnen Hilfestellungen geben, ohne sie zu belehren. Eine sichere Umgebung, in der sie ihren Interessen nachgehen und wertvolle Erfahrungen sammeln können. Für das Lernen eines Kindes ist es besonders wichtig, dass es Möglichkeiten erhält, Dinge selber zu tun, sich auszuprobieren und sich aktiv am Geschehen zu beteiligen. Wir sehen das Kind als vollwertiges menschliches Wesen mit eigener Identität. Jedes von ihnen hat dabei sein eigenes Entwicklungstempo. Wir agieren als Begleiter*innen und Unterstützer*innen der Kinder und geben ihnen Raum und Zeit, sich selbst entfalten zu können. Wir greifen die Interessen der Kinder auf und ermöglichen ihnen, Erfahrungen in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen zu machen. Das gegenseitige Akzeptieren der Kinder und der Erwachsenen ist die Voraussetzung, um im Kindergarten einen Ort zu schaffen, in dem das gemeinsame Leben und Lernen gelingen kann. Die uns anvertrauten Kinder sollen sich sicher sein können, dass die Kita für sie ein Ort der Wertschätzung, der angstfreien Entwicklung und der erfahrbaren Mitwirkung ist. Darum begegnen wir ihnen mit Respekt und Achtung und bieten ihnen die Möglichkeit, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

3.3 Beteiligungsverfahren

In der Kita Regenbogenland geben wir Kindern und Eltern die Möglichkeiten, sich an der Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags und der Gestaltung der Räumlichkeiten zu beteiligen.

Die Beteiligung der Kinder erfolgt dabei unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstands. Durch dieses Verfahren erlernen die Kinder Selbstwirksamkeit und Selbstsicherheit. Sie werden darin bestärkt, sich ihre eigene Meinung zu bilden und zu vertreten. Dies sind sehr wichtige Eigenschaften für den Schutz unserer Kinder. Denn nur, wenn Kinder gelernt haben, dass ihre Meinung wichtig ist, sie wichtig sind, können sie auch grenzverletzendes Verhalten wahrnehmen und mitteilen.

3.3.1 Beispiele von Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern in unserer Kita:

Alltag:

- Auswahl der Spielpartner*innen
- Dauer und Ort des Spiels
- Kinder bewegen sich weitgehend frei im ganzen Haus
- Teilnahme an Angeboten / Aktivitäten
- Aktive Mitgestaltungsmöglichkeit im Stammgruppentreffen
- Mitsprache und aktive Beteiligung bei der Gestaltung des eigenen Portfolios
- Bei Geburtstagsfeiern der Kinder (wie und mit wem möchte ich feiern, welches Lied, wie soll meine Krone aussehen)
- Gestaltung des Tagesablaufs
- Sie können selbstständig kleine Aufgaben im Kitaalltag übernehmen z.B. Blumen gießen, Tisch decken...
- Ältere Kinder übernehmen Patenschaften für jüngere Kinder
- Raumgestaltung
- Projekte durch das Einbringen von Interessen und Themen, die dann von den Fachkräften aufgegriffen werden und in den Kitaalltag integriert werden.
- Beteiligung an der Kinderkonferenz (Abgeordnete/r)
- Themen einbringen in die Kinderkonferenz
- Planung von Festen und Feiern

Essen:

- Kinder entscheiden, wann und mit wem sie frühstücken wollen
- Kinder haben die Möglichkeit, das Mittagessen mit dem Servierwagen aus der Küche zu holen
- Kinder entscheiden selbst, wieviel sie essen/trinken wollen
- Kinder entscheiden, was sie essen wollen
- Kinder schöpfen sich selbst das Essen auf den Teller
- Kinder sollen bei uns selbständig und alleine essen/trinken.
„Füttern“ / Essen anreichen erfolgt nur in Ausnahmefällen (wenn bspw. das Kind noch zu klein ist).
- Kinder müssen kein Lätzchen tragen.
- Kinder kratzen Essensreste selbst von ihrem Teller in die Resteschüssel
- Kinder wählen zum Teil die Mahlzeiten für das Mittagessen aus

Schlafen:

- Kinder entscheiden, ob sie schlafen bzw. ruhen möchten
- Kinder entscheiden, wie lange sie schlafen oder ruhen möchten
- Kinder gestalten sich ihren Ruhe- Schlafplatz, indem sie sich Kissen, Kuscheltiere etc. von zu Hause mitbringen dürfen.

Stammgruppenzeit:

- *Kinder gestalten die Stammgruppenzeit mit, indem sie Spielideen oder Beschäftigungsideoen miteinbringen.*

Wickeln:

- Das Kind entscheidet, vom wem es gewickelt werden möchte.
(Wenn dies personell möglich ist.)
- Das Kind hilft aktiv bei der Wickelvorbereitung (z.B. Windeln aus der Schublade holen) mit und wird in den Wickelvorgang einbezogen.

Eingewöhnungen:

- Die Interessen des Kindes werden beim Erstgespräch schon abgefragt, sodass die Fachkräfte gleich zu Beginn individuell auf das Kind eingehen können.
- Das Tempo der Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.
- Das Kind bestimmt Tempo des Beziehungsaufbaus und auch mit wem es eine Beziehung aufbauen möchte.

3.3.2 Beispiele für Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern in unserer Kita:

- Wahl des Elternausschusses
- Beteiligung bei Festen
- Angebote für die Beteiligung an konzeptionellem Arbeiten z.B. Schutzkonzeptentwicklung, Qualitätskreise zu unterschiedlichen Themen
- Elternabende
- Aktiv im Elternausschuss als Mitglied sein
- Elternbefragungen
- Elterngespräche
- Die Möglichkeit sich aktiv im pädagogischen Alltag mit Angeboten für Kinder einzubringen.
- Elternaktionen z.B. wir verschönern den Garten/den Gruppenraum
- Förderverein
- Eltern Café
- Kita Beirat

Zudem können sich Eltern immer mit Ideen und Anliegen an den Elternausschuss oder direkt an die Leitung wenden. Eine Beteiligung der Eltern ist unumgänglich für eine gute Erziehungspartnerschaft und notwendig für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

3.4. Beschwerdemöglichkeit für Kinder

Sind Kinder unzufrieden, teilen sie uns das auf unterschiedlichste Art und Weise mit. Die Beschwerdeform ist dabei abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes. Sie kann auf verschiedene Weise über eine verbale oder eine nonverbale Ausdrucksform, wie zum Beispiel Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausgedrückt werden. Während bspw. ältere Kinder sich bereits über die Sprache mitteilen, müssen bei den jüngeren Kindern die Beschwerden aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Dabei sind Achtsamkeit und eine gezielte Beobachtung seitens der pädagogischen Fachkraft unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des einzelnen Kindes. Des Weiteren spielt die Vertrauensbasis zwischen Erzieher*innen und Kind eine große Rolle.

Die Beschwerden des Kindes werden ernst genommen, es wird ihnen nachgegangen und es wird versucht eine Lösung zu finden, die alle mittragen können. Es wird dabei darauf geachtet, dass die Beschwerde eine geschützte Atmosphäre erhält (z.B. Kind muss sich nicht vor der ganzen Gruppe mitteilen).

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sind sehr wichtig, damit sie im Alltag lernen über Themen zu sprechen, die ihnen nicht so gut gefallen oder ihnen ein schlechtes Gefühl machen. Auf diese Art und Weise wird es für Kinder dann auch zur Gewohnheit oder zumindest trauen sie sich Dinge zu äußern, die mit ihnen oder an ihrem Körper passiert sind, die sie nicht möchten. Nur durch diese Offenheit in der Kommunikation gelingt es, dass Kinder auch im Ernstfall von ihren Erfahrungen berichten und wir ihnen somit helfen können.

3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Damit die Umsetzung des Schutzkonzeptes gut gelingen kann, benötigt es eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Ziel soll es dabei sein, präventive Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen, über das Thema zu informieren und eine Form der Beteiligung zu finden.

Aufnahme:

- Sollten bereits im Aufnahmegespräch Fragen bezüglich eines Schutzkonzeptes aufkommen, dann wird auf das bestehende Schutzkonzept und dessen Inhalte kurz hingewiesen und auf den jährlich stattfindenden Elternabend zum Thema hingewiesen.

- Eltern dürfen bei Interesse das Schutzkonzept der Einrichtung lesen und Fragen mit den Bezugserzieher/innen oder der Leitung klären.

Aushänge:

- An den Elterninfowänden finden Sie Kontaktdaten von verschiedenen Beratungsstellen.
- Immer mal wieder finden Sie Plakate oder Broschüren zu verschiedenen Kinderschutzthemen im Eingangsbereich der Kita.

Elternabende:

- Eltern werden bei einem Elternabend über das Schutzkonzept informiert.
- Es finden Elternabende zu den Themen „frühkindliche Sexualität“ und „Prävention“ statt.
- Bei der Planung und Durchführung dieser Elternabende können Elternvertreter*innen mit einbezogen und beteiligt werden.
- Auf Wunsch der Elternschaft können auch externe Referenten eingeladen werden.

Elterngespräche:

- Einmal im Jahr findet zum Zeitraum des Geburtstages des Kindes ein Entwicklungsstandgespräch statt. Themen wie Selbstbewusstsein des Kindes, Partizipation und die kindliche Sexualität, können Inhalt des Gesprächs sein.
- Eltern können jederzeit mit ihren Fragen und Anliegen auf die Fachkräfte zugehen.
- Das Personal der Kindertagesstätte informiert die Eltern umgehend bei bestimmten Themen (siehe sexualpädagogisches Konzept).

3.6. Bauliche Gegebenheiten

Die Kindertagesstätte Regenbogenland ist eine zweistöckige Kita mit 5 Kindergarten- und einer Krippengruppe, sowie einem die Kita umgebenden naturnah gestalteten Spiel- und Außenbereich.

Der Eingangsbereich ist ein Brandschutzbereich mit Treppenaufgang. Durch Glastüren sowohl im oberen als auch im unteren Bereich gelangt man zu den Räumen und Bildungsbereichen der Kindertagesstätte.

Im unteren Stockwerk befinden sich:

- 1 Krippengruppe mit integriertem Bad und Schlafräum;
- 1 Turnraum mit Geräteraum;
- 1 Elternsprechzimmer;
- Foyer mit Elternecke;
- 2 Kindergartengruppen mit je einem Nebenraum
- 1 Frühstücks- und Imbissraum;
- 1 Kinderbad mit Toiletten, Waschbecken, Dusche und Wickeltisch;
- 1 Technikraum;
- 1 Lagerraum;
- 1 Küche mit Nebenraum;
- 1 Umkleide für das Küchenpersonal;
- 1 Putzkammer;
- 1 Personaltoilette,
- 1 Gästetoilette barrierefrei

Im oberen Stockwerk befinden sich:

- 2 Kindergartengruppen mit je einem Nebenraum,
- 1 Kindergartengruppe ohne Nebenraum,
- 2 Schlafräume,
- 1 Personalzimmer,
- 1 Büro,
- 1 Kinderbad mit Toiletten, Waschbecken, Dusche und Wickelbereich
- 1 Technikraum,

- 1 Putzkammer
- 1 Lagerraum.

Die Kita wurde bereits farblich so konzipiert, dass alle Räume, die von Kindern nicht betreten werden sollten (z.B. Putzkammern), eine rote Tür besitzen. Zusätzlich werden Putzkammern, Technikräume und Lagerräume immer verschlossen.

3.6.1. Als Zone höchster Intimität gelten die Kinderbäder:

- Die Kinderbäder sind geschützte Zonen, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.
- Das Bad der Krippe ist nur vom Gruppenraum begehbar.
- Die Bäder sind durch eine integrierte Scheibe in der Tür von außen einsehbar.
- Die Dusche ist frei zugänglich und durch eine eingezogene Wand von außen nicht einsehbar.
- Es gibt einzelne Toilettenkabinen mit Türen. Diese können zugemacht, aber nicht verschlossen werden. An den einzelnen Türen befinden sich kleine Löcher, durch die man erkennen kann, ob die Toilette besetzt ist.
- Der Wickelbereich ist im Bad integriert und durch keinen Sichtschutz abgegrenzt.

Präventive Maßnahmen für den Schutz der Intimität der Kinder:

- Verhaltensregeln, die immer wieder mit den Kindern thematisiert werden.
- Begleitung jüngerer Kinder durch Mitarbeiter*innen
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. die Zonen werden zeitweise für Kinder komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten im anderen Stockwerk aus.
- „Achtung es wird gewickelt...“Schild an der geschlossenen Bad Türe, wenn ein Kind gewickelt wird.

3.6.2. Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

- Die Betten bestehen aus Schaumstoffumrandungen und Kindermatratzen.
- Jedes Kind, das regelmäßig schläft, hat ein eigenes Bett mit Bettzeug und Foto mit Namen.
- Die Krippe verfügt über einen eigenen angrenzenden Schlafraum. Dieser ist nur vom Gruppenraum aus begehbar.
- Mitarbeiter*innen begleiten die Kinder beim Schlafen und sind zeitweise mit den Kindern alleine im Raum.
- Das Schlafen der Kinder wird komplett von mindestens einer Fachkraft begleitet.
- Die Schlafräume sind von außen nicht einsehbar und können von innen abgedunkelt werden.
- Die Nebenräume haben durch eine Tür die direkte Verbindung zu den jeweiligen Bildungsräumen. Sie sind durch eine Glasscheibe vom Bildungsraum teilweise einsehbar. Die Tür vom Nebenraum können die Kinder selbständig öffnen und schließen.
- Die Nebenräume sind unterschiedlich eingerichtet und von außen nicht vollständig einsehbar. Dadurch entstehen Bereiche für Rückzüge und unbeobachtetes Spielen.

Beispiel für einen Schlafraum



Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz in diesen Räumen:

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.
- Mitarbeiter*innen begleiten die Kinder beim Schlafen und beim Einschlafen legen sich aber nicht mit in das Bett des Kindes.
- Jede*r Mitarbeiter*in ist sich bewusst, dass das Begleiten der Kinder beim Schlafen ein hohes Maß an Achtsamkeit erfordert und ständiges selbstreflektierendes Verhalten gelebt werden muss.

3.6.3. Zonen mit geringer Intimität: Bildungsräume, Flure und Turnraum

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.
- Jeder Bildungsraum hat in der Tür eine eingebaute Glasscheibe, die Einblick in den Raum von außen gibt.
- Die Bildungsräume sind unterschiedlich gestaltet und i.d.R. durch eine Fachkraft besetzt.
- Bildungsräume, die nicht besetzt sind, sind durch einen roten Punkt gekennzeichnet, aber nicht verschlossen.
- Im Bildungsraum gibt es Spielecken, die teilweise durch abgrenzende Möbel, den Kindern Rückzugsmöglichkeiten bieten.
- In einem Bildungsraum gibt es ein Piratenschiff als Spielelement. Dabei ist zu beachten, dass der Ausgang zur 2. Ebene nur schwer einsehbar ist. Das Schiff besitzt Plexiglasbullaugen. Bei diesem Element ist darauf zu achten, dass der/die Mitarbeiter*in sich in regelmäßigen Abständen einen Sichtkontakt zu den Kindern verschafft.
- Baldachine sind so platziert, dass sie nicht komplett verschlossen sind.
- Der Turnraum ist mit einer Kletterwand ausgestattet, einem zusammenklappbaren Klettergerüst, Bänken und Matten. Im angrenzenden Nebenraum befinden sich sämtliche Gerätschaften und Materialien für eine Turnstunde. Dieser Raum ist mit einer roten Tür gekennzeichnet, was bedeutet, dass Kinder hierzu keinen

Zugang haben. Der Turnraum selbst ist von außen einsehbar, durch eine Glasscheibe in der Tür.

- Räume mit roten Türen dürfen Kinder ohne Begleitung nicht betreten. Einige Türen sind wegen erhöhtem Sicherheitsrisiko verschlossen, z.B. Putzkammern oder die Küche.
- Die Kinder gehen nur in Begleitung einer Fachkraft in den Turnraum.

3.6.4. Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Treppenhaus, Außengelände

- Der Eingangsbereich, die Flure und das Treppenhaus sind komplett einsehbar. Im Eingangsbereich hängt zusätzlich eine Kamera. Im Büro kann per livestream die Tür überwacht werden. Eine Aufzeichnung der Bilder erfolgt nicht.
- Garderoben befinden sich im Flurbereich. Hier sollten Schuhe und Kleidung aufgeräumt sein, um eine Stolpergefahr ausschließen zu können. Zudem muss regelmäßig Sand weggekehrt werden.
- Die Kinder können die Flure und das Treppenhaus selbständig nutzen. Dabei ist zu beachten, dass jüngere Kinder von Erwachsenen begleitet werden.
- Die Flure können von den Kindern zum Spielen genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Spielbereiche so gestaltet sind, dass sie keine Verletzungsgefahren für die Kinder darstellen.
- Körpererkundungen sind in diesen Bereichen nicht gestattet.
- Ein Flurdienst ist am Vormittag im Haus unterwegs und hilft den Kindern einen Spielort zu finden, wenn sie keine Idee haben.
- In den Bring- und Abholzeiten befindet sich ein Türdienst, i.d.R. eine Fachkraft, an der Tür und bucht Kinder über ein Tablet ein und aus.
- Eltern dürfen sich zum Bringen und Abholen ihrer Kinder in diesen Bereichen aufhalten.
- Im Sommer müssen Eltern immer dann, wenn Kinder sich in der Abholzeit auf den Fluren umziehen (Badesachen), im Eingangsbereich (Treppenhaus) oder vor der Tür warten.
- Personen, die eine Dienstleistung erbringen oder Gäste die sich in diesen Bereichen aufhalten, müssen vom pädagogischen Personal begleitet werden.
- Die Kinder müssen in diesen Bereichen angemessen bekleidet sein.

- Im Außengelände gibt es Bereiche, die auf den ersten Blick nicht einsehbar sind. Dadurch bekommen die Kinder Möglichkeiten, unbeobachtet und rückgezogen zu spielen. Folgende Bereiche sind davon betroffen: Betontunnel, hinter der Rutsche, hinter den 3 Gartenhäuschen, hinter dem Hexenwagen, am Trampelpfad, im Gebüsch des Schaukelbereichs. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen kennen diese Bereiche und zeigen dort Präsenz. Ist dies nicht überall möglich, werden Spielbereiche geschlossen.
- Das Außengelände kann z.Z. von Kindern nicht ohne die direkte Begleitung eines Erziehers genutzt werden.
- Im Außengelände müssen die Kinder immer angemessen bekleidet sein. Im Sommer bei Wasserspielen muss mindestens der Intimbereich der Kinder bedeckt sein.
- Das Außengelände ist durch einen Zaun von der Straße einsehbar. Dies birgt verschiedene Gefahren z.B. Fremde können Kinder einfacher ansprechen. Um dem entgegenzuwirken, zeigen die Fachkräfte in diesem Bereich eine erhöhte Präsenz und legen Verhaltensregeln für die Kinder fest.
- Des Weiteren kann man durch einen Zaun vom Sportplatz, als auch von der Pferdekoppel das Außengelände von außen einsehen.
- Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, werden diese dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen und im Außengelände immer bekleidet zu sein.

3.7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) Teil der Personensorge. Laut Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind im Kindergarten an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die/den Kindergartenleiter*in und das übrige Personal. Zu seinen Pflichten gehört es, seine Mitarbeiter*innen sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben und sie nicht zu überfordern.

§ 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt somit beim Kindergartenträger. Die sozialpädagogische Fachkraft ist aufgrund ihres Arbeitsvertrages "Erfüllungsgehilfin" des Trägers und ist deshalb verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Der/die Kindergartenleiter*in kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu, da sie als Vorgesetzte z.B. verpflichtet ist, neu eingestellte Mitarbeiter*innen in die Aufsichtsführung einzuweisen sowie generell ihr Personal auf Gefahren aufmerksam zu machen, beratend und unterstützend hinsichtlich der Aufsichtsführung zu wirken und bei Pflichtverletzungen einzugreifen.

Bei uns in der Kita gilt daher:

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt erst, wenn die Eltern die Kinder einer/m Mitarbeiter*in übergeben haben und endet sobald die Kinder von einem Abholberechtigten wieder entgegengenommen wurden.

Alle Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Erzieher*innen betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erzieher*innen, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse des Kindes treffen. Grundsätzlich wird aber auch in regelmäßigen Zeitabständen das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbaren Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

3.8. Sexualpädagogisches Konzept

3.8.1. Einleitung

Warum benötigt die Kita ein sexualpädagogisches Konzept? Und was hat Sexualität mit Kindern zu tun?

Das sind Fragen, die Eltern immer wieder beschäftigen.

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wichtiger Teil unseres Schutzkonzepts.

Ziel unseres Sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die Erwachsenen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeitenden sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen; eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird.

So sollen die Kinder bei uns eine Kita vorfinden, die ihnen ermöglicht, ihr Recht auf diesen Bildungsbereich zu erfüllen.

Gleichzeitig bietet solch ein Konzept auch einen größeren Schutzrahmen für Kinder, denn nur wenn die Kinder einen natürlichen und offenen Umgang mit dem Thema Sexualität erfahren, schaffen wir auch eine Kultur für Kinder, sich bei Grenzverletzungen und Übergriffen Hilfe zu holen.

3.8.2. Die kindliche Sexualität als Bildungsbereich

Die kindliche Sexualität ist schon immer Teil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte und ein fundamentales Recht.

Dieses Recht beruht so bspw. auf den UN-Kinderrechtskonvention, die besagt „Zur Pflege und Erziehung eines Kindes gehört auch die Gesundheitsvor- und -fürsorge.“ In der Definition zur Gesundheit erklärt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in diesem Kontext, dass „sexuelle Gesundheit untrennbar mit der Gesundheit insgesamt, als auch mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden ist.“. Die kindliche Sexualität gilt somit schon lange als einer von vielen Bildungsbereichen (3.10. „Körper-Gesundheit-Sexualität) der „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland- Pfalz“.

3.8.3. Was ist kindliche Sexualität

Die Sexualität ist Teil der Gesamtentwicklung eines Menschen. Sie beginnt bereits im Mutterleib und durchläuft verschiedene psychosexuelle Phasen. So erkundet ein Säugling bspw. alles mit dem Mund und empfindet dies als lustvoll, wohingegen ein 4-jähriges Kind gerade Spaß und Freude am Entdecken und Erforschen seines Körpers gemeinsam mit Gleichaltrigen in „Doktorspielen“ hat.

Wichtig ist aber dennoch zu wissen: **kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität.**

Erwachsenensexualität ist auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Sie konzentriert sich vor allem auf die genitale Sexualität und es geht vielmehr um sexuelle Lust, Leidenschaft und Erotik.

Diese Form der Sexualität hat in der Kita nichts zu suchen.

In der kindlichen Sexualität dagegen, geht es den Kindern in erster Linie um den Wunsch nach Nähe und Geborgenheit. Kinder sind von Natur aus neugierig. Sie sind interessiert an Körperteilen und den Namen hierfür. So passiert es häufig, dass sich Kinder beim Wickeln an ihre Geschlechtsteile fassen. Sie möchten ihren Körper, aber auch den des Gegenübers entdecken und erkunden. Es interessiert sie, was an Mädchen und Jungen unterschiedlich ist. So handelt es sich um eine Entdeckungsreise des Körpers, nicht um sexuelle Lust oder Erregung. Kinder möchten die verschiedenen Körperteile erkunden und verschiedene Funktionen erproben. Daher ist kindliche Selbstbefriedigung für Kinder ein Spiel, das schöne Gefühle auslöst und Spaß macht. Es geht ihnen um generelle Sinnlichkeit und das Wohlfühlen des Körpers, nicht primär um die Geschlechtsorgane. Das bedeutet auch, die Kinder haben diesbezüglich noch kein Schamgefühl, da diese Neugier und Erkundungen für sie ganz normal und natürlich sind.

Jedes Kind durchläuft dabei seine eigene individuelle Entwicklung, in seinem eigenen Tempo. Dabei ist anzumerken, nicht jedes Kind durchläuft jede Phase. Sexualität entwickelt und verändert sich im Laufe des Lebens. Äußere Umstände und Erfahrungen können sehr prägend sein. **Kinder sollten daher in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit bekommen diesem grundlegenden Bedürfnis nachzugehen.**

3.8.4. Wie unterstützen wir die Entwicklung der Kinder in diesem Bereich in der praktischen Arbeit mit den Kindern?

- Zunächst einmal begegnen wir den Kindern mit der **Haltung**: Sexualität ist nichts Schlimmes oder ein „besonderes“ Thema. Sie ist ein Teil von uns und natürlich.
- Regelmäßiger fundierter Austausch im Team, Fortbildungen zum Thema und kollegiale Beratung tragen zu einem **offenen und geschulten Umgang mit der kindlichen Sexualität** bei.
- Dazu gehört bspw. auch, dass wir **Fragen von den Kindern zu dem Thema beantworten**. Dabei ist anzumerken, dass die Fragen sachlich und entwicklungsentsprechend beantwortet werden. Zum Beispiel fragt ein 3-jähriges Kind: „Wo kommen die Babys her?“ dann wird weder der Geschlechtsakt im Detail erklärt, noch wird gesagt „vom Storch“, sondern eine sachlich kurze Antwort wie: „Die Babys kommen aus dem Bauch der Mama“ würde in diesem Falle schon reichen. Altersentsprechende Bücher finden hier ihren Einsatz. Zudem werden die Eltern informiert und das Interesse der Kinder wird kommuniziert.
- **Das richtige Benennen von Körperteilen** ist ein weiterer wichtiger Punkt. So erlernen die Kinder nicht nur Begriffe wie Bein, Arm oder Kopf, sondern bspw. auch Penis und Scheide. Geschlechtsorgane werden in diesem Falle nicht verniedlicht, sondern beim Namen genannt.
- **Gefühle bekommen Worte**. Dies geschieht durch die alltägliche Arbeit („ich sehe du bist wütend...“ und gezielte Projekte „was sind Gefühle, welche gibt es, welche Farbe würdest du zuordnen...“)
- Wir geben den Kindern **Möglichkeiten, ihre eigene körperliche Entwicklung bewusst wahrzunehmen**. Dies geschieht bspw. durch das Dokumentieren und aufzeigen „ich bin größer/ich bin älter geworden“.
- Durch verschiedene Angebote wie kneten, matschen, malen mit Fingerfarben oder Massagen, **ermöglichen wir den Kindern ihre sinnliche Wahrnehmung und Genussfähigkeit zu entfalten**.
- Um den Kindern „Ihren Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln“ (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen: Kinder erhalten Gelegenheit) lassen wir, unter Einhaltung bestimmter Regeln (siehe Regeln Doktorspiele), **Kuscheleien zwischen Kindern zu**. Auch die pädagogischen Fachkräfte unterstützen das

Entwickeln eines positiven Körpergefühls, indem sie körperliche Nähe zulassen und die Kinder z.B. zum Trösten auf den Arm nehmen, oder ein Kind auf den Schoß lassen, weil es gerade Nähe und Zuwendung braucht. Die Initiative geht dabei immer vom Kind aus.

- **Nacktheit** ist normal in der kindlichen Entwicklung. Grundsätzlich **ist es den Kindern erlaubt**, dass sie sich in einem geschützten Bereich mal nackt zeigen können (z.B. in Umziehsituationen). Kinder werden wegen ihrer Nacktheit nicht bestraft, sondern freundlich und wohlwollend aufgefordert, sich wieder anzukleiden. Da die Intimsphäre der Kinder betroffen ist, ist Nacktheit in von außen einsehbaren Bereichen der Kita wie im Außengelände nicht erlaubt. Innerhalb der Kita z.B. ist das Spielen im Waschraum, Wasser- und Nassspielbereich mit Unterhose oder Badebekleidung möglich. Kinder haben geschützte Bereiche, in denen sie sich umziehen können. Im Außenspielbereich tragen die Kinder beim Wasserspiel Badebekleidung/Unterwäsche oder auch Windeln.
- **Wir schützen** in der alltäglichen Arbeit **die Intimsphäre der Kinder** und respektieren ihre Grenzen. Wenn wir z.B. Kinder zum Toilettengang begleiten, unterstützen wir nur so viel, wie nötig und respektieren, wenn ein Kind die Kabinentüre schließen möchte und nicht von XY abgewischt werden möchte. Auch beim Wickeln, haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. So können die Kinder beispielsweise mitentscheiden von wem sie gewickelt werden möchten und entscheiden auch, ob andere Kinder dazu mitgehen dürfen. Da das Wickeln bei uns in der Kita im Kinderbad stattfindet, achten wir darauf, dass Personen, die nicht zum Personal gehören, in dieser Zeit die Intimsphäre des Kindes wahren und mit dem Betreten des Bades warten, bis der Vorgang abgeschlossen und das Kind wieder angezogen ist.
- Die **Selbststimulation** ist ein Teil kindlicher psycho-sexueller Entwicklung. Wenn Kinder sich selbst stimulieren, **ist dies im geschützten Bereich möglich**. Dazu werden den Kindern Rückzugsmöglichkeiten angeboten und Grenzen besprochen. (wie z.B., wenn du so auf dem Stuhl wippen möchtest, dann geht das nicht im Morgenkreis, aber du kannst in den Nebenraum gehen, wo es niemanden stört).
- **Wir unterstützen die Kinder, ihre eigenen Grenzen aufzuzeigen und „Nein“ zu sagen**. Gleichzeitig vermitteln wir ihnen auch, die **Grenzen der anderen zu akzeptieren** und zu wahren. Die Kinder sollen zudem ein **Gefühl von Nähe und Distanz** bekommen. Dies erzielen wir durch bspw. Gesprächskreise zu dem Thema, Übungen wie „Stopp! Hör auf ich will das nicht“ oder

auch durch das Benennen der eigenen Grenzen wie: „ich möchte nicht, dass du mir an die Brust fasst.“

- Auch das Erkunden des eigenen und anderer Körper, die sogenannten „**Doktorspiele**“ sind immer wieder ein Thema in der Kita und gehören zur kindlichen sexuellen Entwicklung dazu. Dieses Interesse zeigen Kinder nicht nur in der Kita, sondern auch zu Hause und in unterschiedlichen Umgebungen.

Durch das Erkunden ihres Körpers lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Im gegenseitigen Erkunden lernen Kinder ihre persönlichen Grenzen kennen und diese einzufordern. Zudem lernen sie die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren. Damit körperliche Erkundungen bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten.

Unsere Regeln in der Kita:

1. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will!
2. Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein. Entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit.
3. Niemand darf in einer Machtposition sein. Wer Hilfe benötigt (z.B. ein komisches Gefühl dabei hat) kann sich jederzeit an einen Erwachsenen wenden!
4. Hilfe holen ist kein Petzen!
5. Keiner wird erpresst oder unter Druck gesetzt!
6. Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist!
7. Stopp oder Nein heißt sofort aufhören und gilt zu jeder Zeit des Spiels!
8. Das vollständige Entkleiden während der Doktorspiele ist nicht erlaubt.
9. Keiner tut dem anderen weh! Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
10. Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
11. Küssen ist grundsätzlich erlaubt, allerdings keine Zungenküsse oder Liebkosungen im Genitalbereich!
12. Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen!

Bei uns in der Kita gibt es in verschiedenen geschützten Bereichen die Möglichkeit, sich selbst oder andere zu erkunden. Dies darf nur unter Einhaltung der genannten Regeln stattfinden. Die pädagogischen Fachkräfte besprechen immer wieder mit den Kindern die Regeln und greifen, wenn nötig, in das Spiel der Kinder ein.

Eltern werden grundlegend über das Interesse und die Handlungen informiert. Kommt es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern, werden die Eltern in Kenntnis gesetzt und weitere Vorgehensweisen werden individuell besprochen.

Im Spiel ermöglichen wir den Kindern in andere Rollen einzutauchen. So ist es auch möglich **als Junge in Mädchenkleidung zu schlüpfen, wie auch Mädchen typische Jungenkleidung tragen können.**

3.8.5. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

In einer Einrichtung, in der Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Wir geben jedem Kind, ungeachtet der Nationalität oder des Glaubens, das Recht auf eine sexualpädagogische Erziehung in der Kita. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern und ergänzen diese in der Kita.

Durch die Veröffentlichung unseres Konzepts schaffen wir die Möglichkeit, dass den Eltern frühzeitig unsere Grundlagen und unsere Haltung bekannt sind. Bei Entwicklungsgesprächen oder anlassbezogenen Gesprächen bekommen Eltern auf Wunsch Informationen zum sexualpädagogischen Konzept. Im gegenseitigen Austausch mit den Eltern werden aktuelle kindliche Entwicklungsprozesse thematisiert. Die Beobachtungen und Dokumentationen beziehen die psycho-sexuelle Entwicklung mit ein und sind selbstverständlich auch Inhalt der Entwicklungsgespräche.

Ist das Thema Sexualerziehung bei einigen Kindern aktuell, geht eine pädagogische Fachkraft mit diesen Kindern auf das Thema ein und informiert die entsprechenden Eltern. Dadurch werden die Eltern auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorbereitet.

Sollten Kinder zu Hause Dinge berichten, welche in diesem Zusammenhang fallen, bitten wir die Eltern, die pädagogischen Fachkräfte anzusprechen.

Bei Bedarf finden Elternabende zu sexualpädagogischen Themen statt. Natürlich können Eltern sich mit Fragen und Unsicherheiten jederzeit an das Fachpersonal der Kita wenden und einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren. Zusätzlich unterstützen wir die Eltern beim Empfehlen und Verleih von Fachliteratur zu diesem Thema.

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen gibt der Träger der evangelischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen einen klaren Leitfaden vor. Jede*r neue Mitarbeiter*in ist verpflichtet ein erweitertes polizeiliches

Führungszeugnis vorzulegen. Dieses muss in einem Intervall von 5 Jahren erneuert werden. Zudem unterzeichnet jede*r Mitarbeiter*in eine Selbstverpflichtungserklärung, die ein Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertageseinrichtungen beinhaltet. Die Person bestätigt unter anderem mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie keine Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt laufen und auch keine Verurteilungen vorliegen. Des Weiteren verpflichtet sich der/die Mitarbeiter*in bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Dienstvorgesetzten bzw. den Träger umgehend zu informieren. Bei den Vorstellungsgesprächen werden Bewerber*innen, von Seiten des Trägers, zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Bei anschließender Hospitation in der Einrichtung wird die Haltung und Arbeitsweise des Teams für den/die Bewerber*in transparent und im Reflexionsgespräch thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und der Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch

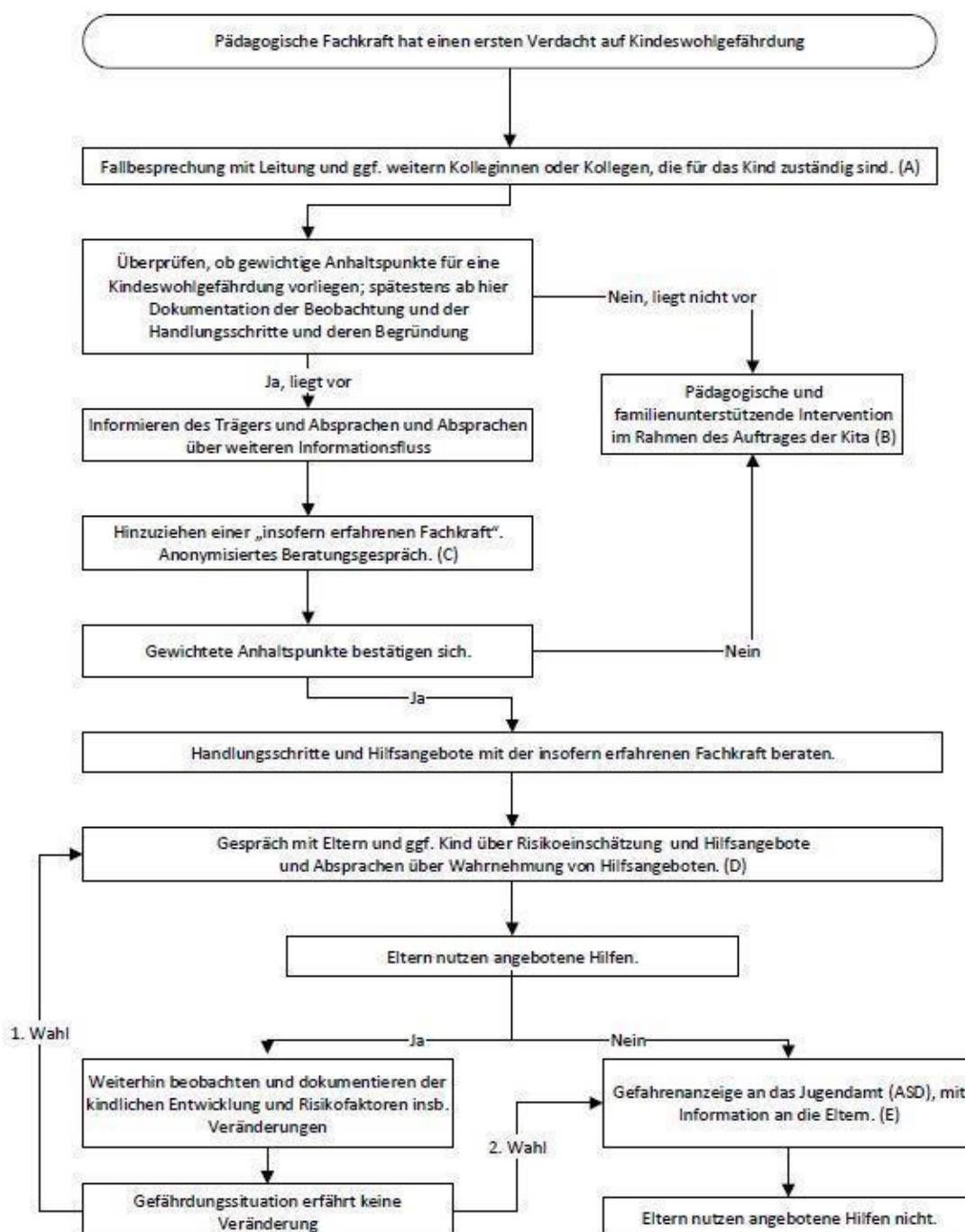
Der Handlungsablauf bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist in unserer Einrichtung klar definiert. Besteht ein Verdacht zur Kindeswohlgefährdung, wird umgehend die Leitung informiert. Ab dann beginnen weitere Schritte eines Verfahrensablaufs, welche Sie aus der Abbildung 1 entnehmen können. Um eine gute Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können, werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung überprüft. Dazu wird die Einschätzskala KVJS Jugendhilfe-Service verwendet, welche Sie im Anhang einsehen können. Beobachtungen, Einschätzungen, Maßnahmen und Absprachen werden auf entsprechenden Bögen (siehe Anhang) dokumentiert. In manchen Fällen ist es auch notwendig sich eine externe Expertise einzuholen. Dies geschieht bspw. durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa). Diese Beratungsperson bringt ihr Fachwissen auf diesem Gebiet ein und kann Empfehlungen für weitere Schritte geben. Die Zusammenarbeit mit einer InsoFa verläuft niederschwellig und anonym. Erfährt die Gefährdungssituation trotz allem keine Veränderung, wird eine Gefahrenanzeige an das Jugendamt getätigt und die weiteren Entscheidungen liegen nicht mehr bei der Kindertagesstätte.

Unser Schutzauftrag bezieht sich aber auch auf mögliche Gefahren innerhalb der Einrichtung. Wird ein Machtmissbrauch durch

Mitarbeiter*innen vermutet, tritt ebenfalls ein trägerübergreifender
Verfahrensablauf in Kraft.

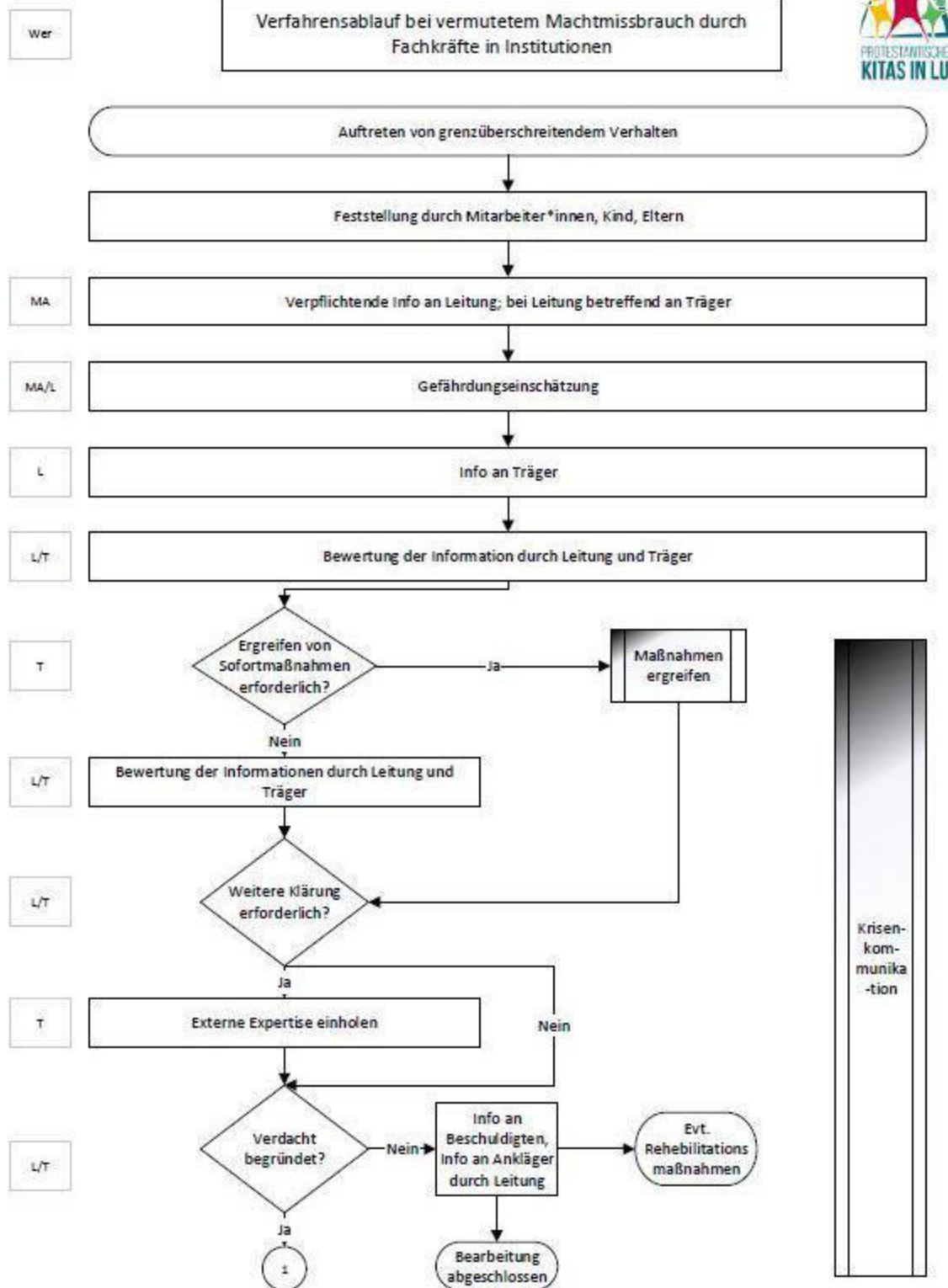
Diesen entnehmen Sie bitte aus der Abbildung 2.

Verfahrensablauf § 8a SGB VIII



Nach einer Vorlage des Fachbereichs
Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN

Abbildung 1



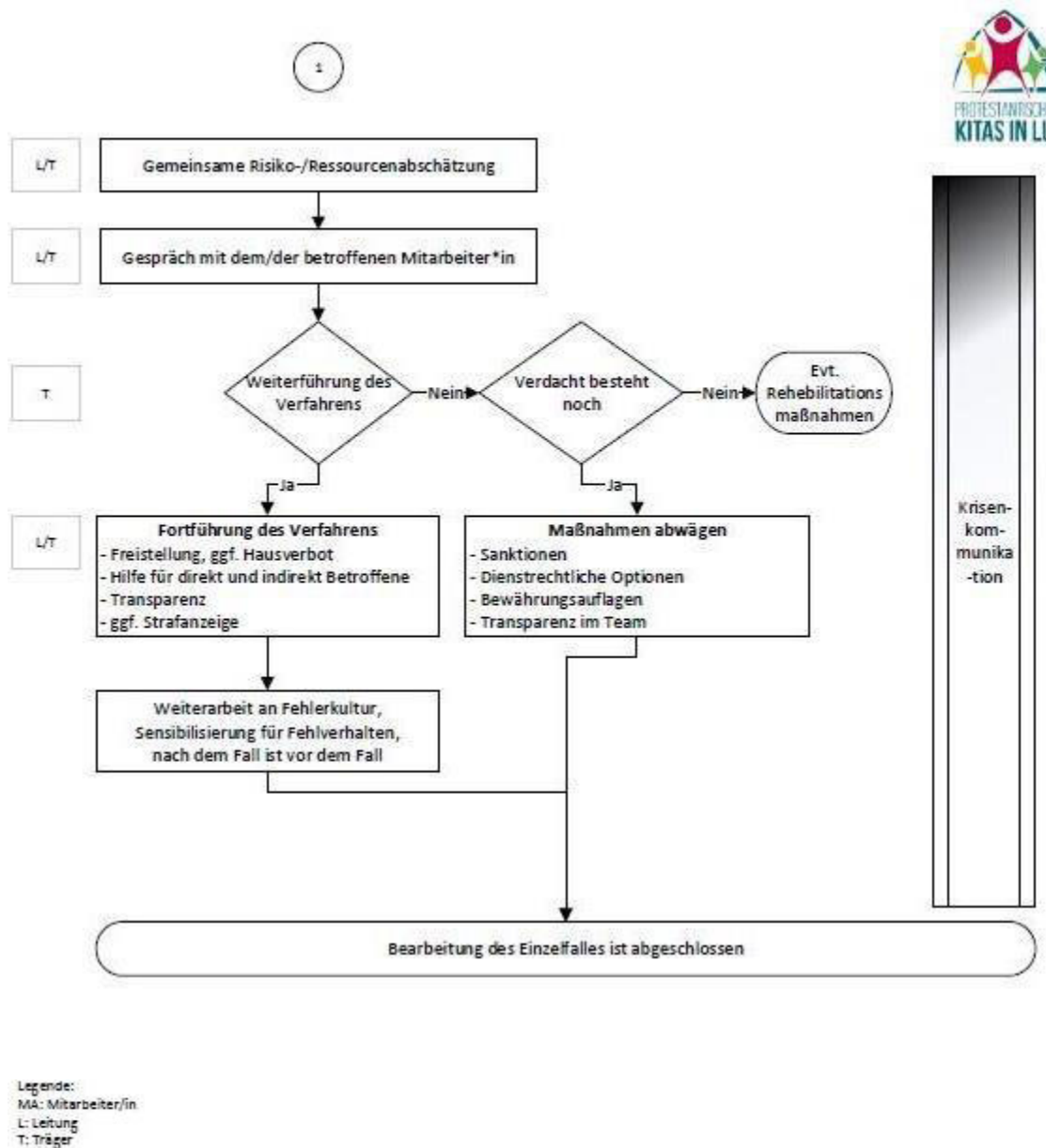


Abbildung 2

6. Gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen kurz und knapp vorgestellt.

UN-Kinderrechte:

Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 19	Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung
Artikel 34	Schutz vor allen Formen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Grundgesetz (GG):

Artikel 1	Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und keiner darf benachteiligt werden.
Artikel 6	Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zugleich auch deren Pflicht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 1631	Inhalt und Grenzen der Personensorge. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1666	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
§ 1626	Elterliche Sorge; Grundsätze

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe:

§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
------	--

Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen:

§ 1	Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
§ 2	Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
§ 3	Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Jugendschutzgesetz:

Allgemeiner Schutz für Kinder und Jugendliche

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Arbeitsrecht (Regelungen finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen):

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern
§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im
Kinderschutz (KKG)

7. Literatur und Quellenangaben

Ministerium für Bildung, Rheinland-Pfalz: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Cornelsen 2018

Netzwerk Kinderschutz – Kontextinformationen - Gesetzliche Grundlagen, erreichbar am 18.06.20 unter: https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-5-03_GesetzlicherKontext.

Unicef: Kinderrechte, erreichbar am 05.07.20 unter: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850>

Christina Preissing, Elke Heller (Hrsg.): Qualität im Situationsansatz, Cornelsen 2. Auflage

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj6KGBp_jsAhUVAWMBHQ99C6UQFjACegQIBxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.kjr-m.de%2Fwp-content%2Fuploads%2F2020%2F06%2FSchutzkonzept_KIGA_Schaeferweise_2019.pdf&usq=AOvVaw14p_brSRnaVf1C8viQypXV

Pestalozzi-Kita (Hrsg): Schutzkonzept, erreichbar am 20.06.2020 unter: https://www.pestalozzi-kita.de/wp-content/uploads/2018/05/Kita_Schutzkonzept.pdf

Aus: *Kindergarten heute* 1998, 28, Heft 4, S. 32-36 (ursprüngliche Fassung)

In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten

Martin R. Textor

Schutzkonzept der protestantischen Kita Regenbogenland

Version 2/2024

